

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WAM SERVICE GMBH

1. Angebote/Verträge

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder mangels besonderer Bestätigung- die Lieferung ausgeführt haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise/Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise des Lieferers ab Werk ohne Verpackung und Versandkosten, sowie Kosten einer etwaigen Versicherung. Zu den Preisen kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu.

Die Gefahr geht auch soweit wir Versandkosten tragen, auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Versandstelle verlassen hat. Bei Rücknahmen der Waren durch den Lieferer geht sie erst in dem Moment wieder auf den Lieferer über, in dem sie in das Werk verbracht wird.

3. Lieferung

Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sollte die Lieferung bis zum letzten Tag dieser Frist nicht erfolgen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm schriftlich unter Rücktrittsandrohung gesetzten Nachfrist von mindestens einem Monat fruchtlos verstrichen ist. Lässt sich eine Frist infolge von uns nicht beherrschbaren Umständen (z.B. Naturkatastrophen, Energiemangel, Arbeitskampf) bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, verlängert sie sich angemessen. Dauern die hindernden Umstände 6 Monate nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

4. Zahlungen

Zahlungen sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Rechnungsausstellung ohne Abzug fällig. Sie gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können und werden jeweils auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber unter dem üblichen Vorbehalt. Bei Zielüberschreitung berechnen wir vorbehaltlich weiterer Rechte den üblichen Bankzinssatz.

Bei Nichteinlösung von Schecks, bei Zahlungseinstellung, sowie bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind unzulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages und aller gegen den Käufer bereits entstandenen und fälligen Forderungen. Bis dahin dürfen die Waren nur im ordentlichen Geschäftsgang verarbeitet oder veräußert, jedoch nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Abschlüsse von Finanzierungs-Verträgen (z.B. Leasing) die die Übereignung unserer Vorbehaltsware einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen. Wird die Ware gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der unsere Rechte gefährdet, hat der Käufer uns sofort zu benachrichtigen.

Für den Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren tritt uns der Käufer schon jetzt künftige Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Fakturawertes unserer Vorbehaltsware ab. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten uns gegenüber pünktlich erfüllt, darf er die Forderungen einziehen. Gerät er uns gegenüber in Verzug, dürfen wir diese Befugnis jederzeit widerrufen und den Schuldner die Abtretung in Namen des Käufers anzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung abgetretener Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Für den Fall eines Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über sein Vermögen gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Abholung der Ware gilt im Zweifel nicht als Rücktritt. Weitergehende Rechte werden durch die Abholung nicht berührt.

6. Mängelrügen

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder erkennbar unvollständiger Lieferung sind uns unverzüglich nach Empfang, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht frist- und formgerechter Mitteilung gilt die Lieferung als insgesamt genehmigt. Bei ordnungsgemäßer Rüge bestimmt sich dagegen unsere Gewährleistung nach Ziffer 7.

7. Gewährleistung

Sofern nicht im Einzelfall schriftliche oder gedruckte besondere Gewährleistungs- und/oder Garantieregelungen Vorrang haben, bestimmt sich unsere Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Absätze:

Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und für zugesicherte Eigenschaften. Änderungen in Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Ware beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir den Mangel unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben.

Geschieht dies nicht innerhalb angemessener Frist nach Eingang der begründeten Mängelrüge und verstreicht auch eine ausdrücklich unter Wandlungsandrohung gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos, so kann der Käufer in Ansehung des mangelhaften Gegenstandes wandeln. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren nach 6 Monaten ab Auslieferung, im Fall einer vereinbarten Installation an Ort und Stelle ab Fertigstellung.

Voraussetzung jeglicher Gewährleistung ist die prompte Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Vertrags- insbesondere Zahlungsverpflichtungen.

Eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungsversuche durch den Käufer, seinen Kunden oder sonstige Dritte schließen jegliche Gewährleistungen unsererseits aus.

8. Sonstige Ansprüche

Auch soweit in den vorstehenden Bedingungen nicht besonders hervorgehoben, sind Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere auch wegen positiver Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsschluss, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

9. Serviceleistungen

Bei Serviceleistungen (Wartungs-, Reparaturarbeiten) an WAM-Komponenten und Software außerhalb gesondert abgeschlossener Wartungsverträge leisten wir Gewähr für sorgfältige und sachgemäße Ausführung. Auftretende Störungen oder Mängel werden wir nach unserer Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Monat. Im übrigen gilt Ziffer 7. letzter Absatz entsprechend. Wartezeiten die vom Kunden zu vertreten sind werden separat in Rechnung gestellt.

10. Software

Beim Kauf von Software gelten die im jeweiligen aktuellen Handbuch manifestierten Bestimmungen in Bezug auf Lizenzverträge, Urheberrechte, Kundenanspruch und Haftung.

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Seiten ist Itzehoe. Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist, Itzehoe. Das gilt auch für Scheckklagen. Jedoch können wir den Käufer auch bei einem sonst nach dem Gesetz zuständigen Gericht verklagen. Dieser Vertrag unterliegt, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich dem materiellen Recht und dem Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Export

Ausfuhr unserer Waren ist nur erlaubt, wenn unser Einverständnis sowie die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

13. Allgemeines

Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Übrigen nicht. Mit Unterzeichnung seiner Bestellung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung erkennt der Käufer die ausschließliche Gültigkeit dieser Bedingungen an, auch bei entgegengesetztem Wortlaut seiner Einkaufsbedingungen.